

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Calden

Bauleitplanung der Gemeinde Calden

- I. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“, Ortsteil Ehrsten, Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB**
- II. **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Zu Ziffer I:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Calden hat in seiner 35. Sitzung der Legislaturperiode 2016 – 2021 vom 30.04.2020 an Stelle der Gemeindevertretung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat den Beschluss in ihrer 34. Sitzung der Legislaturperiode 2016 – 2021 vom 25.06.2020 bestätigt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

Ein Gewerbetreibender in Ehrsten möchte seinen Betrieb erweitern und optimieren, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung tragen zu können. Unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen sollen die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Durch die Planung soll die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen in dem Ortsteil Ehrsten ermöglicht werden.

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Da durch die beabsichtigte Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt sind, ist die Durchführung des Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a BauGB abgesehen. Die Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.04.2020 beschlossen und in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 bestätigt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich. Mit der Durchführung von Verfahrensschritten wurde ein Dritter beauftragt.

Zu Ziffer II:

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“, Ortsteil Ehrsten, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann gemäß § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit **vom 23.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020** auf der Internetseite der Gemeinde Calden <https://www.calden.de/wirtschaft/bebauungsplaene-fnp> eingesehen und heruntergeladen werden. Während dieser Zeit kann sich Jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der der Gemeinde Calden, Fachbereich III Bauen, Holländische Straße 35, 34379 Calden, 1. Obergeschoss, Raum 12/13 oder in elektronischer Form an gemeinde@calden.de vorbringen. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Calden, Fachbereich III Bauen, Holländische Straße 35, 34379 Calden, 1. Obergeschoss, Raum 12/13, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

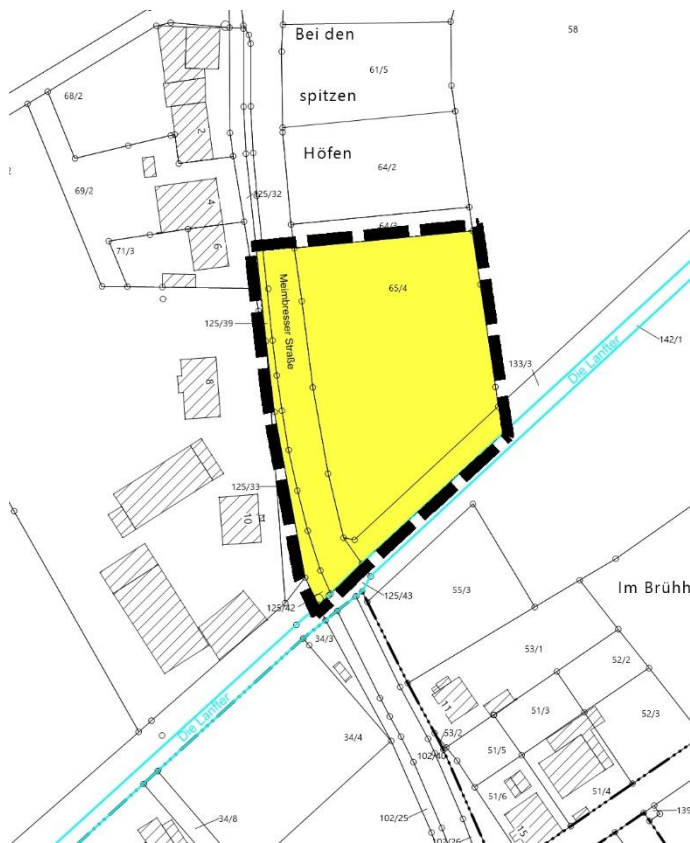
Die Einsichtnahme ist daher zu den allgemeinen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Kaufmann (Tel.: +49 5674 702 - 18; E-Mail: christoph.Kaufmann@calden.de) möglich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Calden unter <https://www.calden.de/wirtschaft/bebauungsplaene-fnp> öffentlich bekannt gemacht wird.

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gestrichelte Linie und eingefärbte Fläche, Plan genordet und ohne Maßstab):



Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/4, 133/3 (tlw.), 125/39 (tlw.), und 125/42 (tlw.). Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Calden, den 09.11.2020
Der Gemeindevorstand

gez. Maik Mackewitz
Bürgermeister